

2/SN-183/ME  
1 von 2

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300206/48 - Me  
-----

Linz, am 19. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetze, mit denen das  
UOG, KHOG und das AOG geän-  
dert werden (Arbeitskreis  
für Gleichbehandlungsfragen);  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiterin Dr. Meßner  
(0732) 2720/1706

Zu GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... <i>68</i> ...-GE/19. <i>12</i>
Datum: 21. OKT. 1992
Verteilt .....

*Dr. Wauer*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu den mit der  
do. Note vom 15. Juni 1992 versandten Gesetzentwürfen wie  
folgt Stellung zu nehmen:

I. Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsge-  
setz (UOG) geändert wird:

Zu Z. 2 (§ 106a):

Die Bestimmung des § 106a Abs. 1 läßt nicht erkennen,  
welche Kriterien zur Erreichung des ausgewogenen Zahlen-  
verhältnisses heranzuziehen sind. Dies hat in Bezug auf  
die fachliche Qualifikation zur Folge, daß auch Bewer-  
bern mit geringerer Qualifikation der Vorzug zu geben  
wäre, sofern es der zahlenmäßigen Ausgewogenheit zwi-  
schen Männern und Frauen dient.

Zu der in Abs. 3 geregelten Bestellung von Mitgliedern  
des Arbeitskreises ist anzuregen, daß bereits in diesem  
Gremium auf eine gleichmäßige Entsendung von Männern und  
Frauen in den Arbeitskreis zu achten wäre.

In dem im Abs. 6 geregelten Fall der notwendigerweise neuerlichen Durchführung einer in einer Personalangelegenheit durchgeführten Sitzung und Beschlußfassung, sofern die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Sitzung des Kollegialorganes nicht geladen wurden, erscheint die Einführung einer (absoluten) Frist, nach deren Ablauf keine Sitzungs- und Beschlußwiederholung notwendig ist, dringend erforderlich; nach der beabsichtigten Regelung wäre nämlich denkbar, daß ein ohne Ladung der Mitglieder des Arbeitskreises ergangener Personalentscheid des Kollegialorganes auch noch nach Jahren rückgängig gemacht werden könnte. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den allfälligen Auswirkungen einer solchen neuerlichen Sitzung auf bereits (bescheidmäßig) ergangenen Personalentscheidungen.

Für die in Abs. 7 vorgesehene Einspruchsfrist von drei Wochen sind im Vergleich zu der in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Fristen für Rechtsmittel von zwei Wochen keine zwingenden Gründe ersichtlich.

II. Die zum Universitäts-Organisationsgesetz gemachten Anmerkungen gelten auf Grund der inhaltlichen Gleichartigkeit auch für das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A. :  
*folte*